

## Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe  
– Diskussionsbeitrag Nr. 18/2012 –

23.08.2012

### **Pfändungsschutz für Pkw eines gehbehinderten Schuldners** Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 16.06.2011 – VII ZB 12/09 und BGH, Beschl. v. 19.03.2004 – IXa ZB 321/03

*Von Daniel Kiesow, Wiss. Mitarbeiter, Universität Bremen*

#### **I. Thesen des Autors**

- 1. Eine Sache ist notwendiges Hilfsmittel und unterfällt damit dem Pfändungsschutz nach § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO (Zivilprozessordnung), soweit sie zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und für die Teilhabe des behinderten Schuldners erforderlich ist. Dies ist durch eine Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung der konkreten Beeinträchtigung zu ermitteln.<sup>1</sup>**
- 2. Der Pkw eines gehbehinderten Schuldners wird regelmäßig vom Pfändungsschutz nach § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO erfasst sein.**
- 3. Die Zuerkennung der Merkzeichen „G“ oder „aG“<sup>2</sup> geben insoweit An-**

**haltspunkte für die Einzelfallbetrachtung, sind aber keinesfalls Voraussetzung.**

- 4. Auch der Pkw eines nicht behinderten Menschen kann dem Pfändungsschutz nach § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO unterliegen, wenn er die Teilhabe eines behinderten Familienangehörigen des Schuldners erleichtert.**

#### **II. Wesentliche Aussagen der Entscheidung**

**Der Pkw eines gehbehinderten Schuldners unterliegt nicht der Pfändung, wenn die Benutzung des Fahrzeugs erforderlich ist, um die Gehbehinderung teilweise zu kompensieren und die Eingliederung in das öffentliche Leben wesentlich zu erleichtern. (Leitsatz)**

**Es ist keine Voraussetzung des Pfändungsschutzes, dass der Schuldner außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“) ist. Maßgeblich sind die konkrete Beeinträchtigung und deren Aus-**

<sup>1</sup> Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine leicht veränderte und gekürzte Fassung des Aufsatzes „Pfändungsschutz für Pkw eines gehbehinderten Schuldners“, der in der VuR 2012, S. 273 erschienen ist.

<sup>2</sup> Das Merkzeichen „G“ bedeutet, dass die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist. Das Merkzeichen „aG“ bedeutet, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt.

wirkungen.

**Ein Verweis auf öffentliche Verkehrsmittel ist nur dann zulässig, wenn deren Benutzung zumutbar ist und die behinderungsbedingten Nachteile ausreichend kompensiert.**

**Für die Frage der Unpfändbarkeit nach § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO kommt es nicht darauf an, dass der Vollstreckungstitel für die bestehende Forderung auf einer unerlaubten Handlung beruht. Für den Fall, dass Pfändungsschutz nicht schon nach § 811 ZPO gewährt wird, wäre im Rahmen der dann gemäß § 765a ZPO vorzunehmenden umfassenden Interessenabwägung auch der Umstand des deliktischen Rechtsgrundes zu berücksichtigen.**

### III. Der Fall

Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde. Grundlage des Titels ist eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners gegen den Gläubiger.

Der Schuldner ist schwerbehindert mit einem festgestellten Grad der Behinderung von 70. Zusätzlich wurde aufgrund seiner Gehbehinderung das Merkzeichen „G“ zuerkannt.

Der Gläubiger beauftragte den Gerichtsvollzieher mit der Pfändung des Pkw des Schuldners. Der Gerichtsvollzieher lehnte dies unter Verweis auf die Gehbehinderung des Schuldners ab.

Auf die daraufhin vom Gläubiger beantragte Erinnerung<sup>3</sup> wurde die Pfändung des Pkw durch das Amtsgericht Lindau für zulässig

<sup>3</sup> Sog. Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO. Bei dieser handelt es sich um einen Rechtsbehelf, der eingelegt werden kann, um die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsgericht überprüfen zu lassen. Gem. § 766 Abs. 2 ZPO kann diese auch erhoben werden, wenn der Gerichtsvollzieher sich weigert, eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen.

erklärt. Die hiergegen eingereichte sofortige Beschwerde des Schuldners wurde vom Landgericht (LG) Kempten zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung wendete sich der Schuldner nunmehr mit der Beschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH).

### IV. Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof hob den Beschluss des LG Kempten auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung dorthin zurück.

In dem Beschluss wird herausgestellt, dass der Pkw des Schuldners durchaus dem Pfändungsschutz nach § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO unterfallen kann und es dafür nicht auf das Vorliegen einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) ankomme, wie es noch die vorher befassten Gerichte angenommen hatten. Insoweit konnte der BGH den vorliegenden Fall nutzen, um die bereits in einem vorangegangenen Beschluss<sup>4</sup> zur Pfändung des Kraftfahrzeugs eines gehbehinderten Menschen getroffenen Wertungen weiterzuführen.

Das Pfändungsverbot aus § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO<sup>5</sup> soll die aus einem Gebrechen oder einer Behinderung resultierenden Nachteile ausgleichen. Eine Pfändung sei daher dann abzulehnen, wenn der Schuldner durch die Pfändung im Vergleich mit einem nicht behinderten Menschen entscheidend benachteiligt werde. Davon ist dann auszugehen, wenn die Benutzung des Pkw dazu erforderlich ist, die Behinderung teilweise zu kompensieren und die Eingliederung in das öffentliche Leben wesentlich zu erleichtern. Entgegen dem Beschwerdegericht könne der Pfändungsschutz nicht allein deshalb

<sup>4</sup> BGH vom 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789.

<sup>5</sup> Danach sind künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind, nicht der Pfändung unterworfen.

abgelehnt werden, weil der Schuldner nicht außergewöhnlich gehbehindert ist (Merkzeichen „aG“), vielmehr sei auf die konkrete Behinderung und deren Auswirkungen abzustellen, so dass der Pfändungsschutz auch bei Personen bestehen könne, für die lediglich das Merkzeichen „G“ zuerkannt ist.

Ein Verweis auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als mögliche Alternative für den Behinderungsausgleich sei nur dann möglich, wenn deren Benutzung zumutbar ist und die behinderungsbedingten Nachteile damit ausreichend kompensiert werden können. Die dahingehend vom Beschwerdegericht getroffenen Feststellungen rechtfertigten eine ablehnende Entscheidung hier nicht. Der Beschwerdeführer hatte ein ärztliches Attest vorgelegt, aus dem hervorging, dass ihm die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar sei. Zudem war bekannt, dass er in einer ländlichen Region mit schwacher Infrastruktur wohnt. Bei dieser Ausgangslage könne dem Schuldner jedenfalls nicht vorgeworfen werden, er habe die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht hinreichend dargelegt. Wenn das Beschwerdegericht Zweifel an dem ärztlichen Attest haben sollte oder von dem Beschwerdeführer weitergehenden Vortrag zu den Nutzungsmöglichkeiten öffentlicher Verkehrsmittel erwartet hatte, hätte diesbezüglich ein richterlicher Hinweis erfolgen müssen, so dass der Schuldner hätte erkennen können, welches weiteren Sachvortrags es zur Überzeugung des Gerichts bedurft hätte.

Aufgrund dieser unzureichenden Feststellungen hat der BGH die Sache zurückverwiesen. Es wurde deutlich gemacht, dass die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ keine Voraussetzung für den Pfändungsschutz nach § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO ist. Der Fall konnte dennoch nicht entschieden werden, da die Tatsachenlage in Bezug auf die Zumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht hinreichend geklärt war.

Die Zurückverweisung nahm der 7. Senat des BGH zum Anlass für weitere Hinweise. So hob er, angesichts der besonderen Sachverhaltskonstellation, deutlich hervor, dass der Rechtsgrund für die bestehende Forderung, hier eine unerlaubte Handlung, im Rahmen des § 811 ZPO keinesfalls zu berücksichtigen ist. Der Senat verwies darauf, dass dieser Umstand bei der umfassenden Interessenabwägung im Rahmen des § 765a ZPO Bedeutung erlangen könne, wobei § 765a ZPO jedoch nur zur Anwendung kommt, wenn nach erneuter Prüfung durch das LG Kempten Vollstreckungsschutz nach § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO nicht gewährt werden muss.

## V. Würdigung/Kritik

Die Entscheidung verdient Zustimmung. Sie führt die bereits im ersten Beschluss des BGH zu diesem Themenkreis<sup>6</sup> getroffenen Wertungen weiter. Unter Bezugnahme hierauf hält sich der aktuelle Beschluss in seinen grundsätzlichen Erwägungen knapp, weshalb noch einmal kurz die wesentlichen Wertungen aus dem Jahr 2004 resümiert werden sollen.

### 1. Rückblick auf die Grundsätze der Entscheidung aus dem Jahr 2004

Wesentliche Aussage der damaligen Entscheidung war, dass der Pkw eines außergewöhnlich gehbehinderten Schuldners im Regelfall eine unpfändbare Sache im Sinne des § 811 Abs. 1 ZPO ist. Dies gelte unabhängig davon, ob der Schuldner erwerbstätig ist und/oder das Fahrzeug speziell für einen Behinderten ausgestattet ist.

Ob und unter welchen Voraussetzungen der Pkw eines behinderten Schuldners unter § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO fällt, war bis dahin

<sup>6</sup> BGH vom 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789.

nicht höchstrichterlich entschieden und wurde unterschiedlich beurteilt.<sup>7</sup> Der BGH hatte diese Frage überzeugend bejaht<sup>8</sup> und war durch eine umfassende Auslegung des § 811 Abs. 1 ZPO zu dem entwickelten Grundsatz gelangt.

Die Pfändungsschutzvorschrift des § 811 ZPO bezweckt den Schutz des Schuldners aus sozialen Gründen im öffentlichen Interesse.<sup>9</sup> Trotz des Gebotes, sie wegen ihres Ausnahmecharakters weder entsprechend anzuwenden noch weit auszulegen<sup>10</sup>, sind bei der Anwendung und Auslegung der Vorschrift verschiedene Rahmenbedingungen zu beachten. So ist die Vorschrift Ausprägung der in Art. 1 und 2 Grundgesetz (GG) geschützten Menschenwürde und allgemeinen Handlungsfreiheit und zugleich eine Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips, weshalb die Auslegung mit Blick auf die Grundrechte erfolgen muss<sup>11</sup>. Bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten ist diejenige vorzuziehen, mit der die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten bestmöglich verwirklicht werden.<sup>12</sup> Regelmäßig steht dem von Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Vollzugsinteresse

des Gläubigers also das auch im Interesse der Allgemeinheit liegende Recht des Schuldners gegenüber, unabhängig von Sozialhilfe ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht<sup>13</sup>. Bereits an dieser Stelle lässt sich für behinderte Schuldner zudem das in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG geregelte Verbot von Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung anführen, das durch die Entziehung eines Gegenstandes, der die Teilhabe fördert, verletzt sein könnte.

Durch den Bezug des § 811 ZPO zum Sozialstaatsprinzip steht die Regelung in einer Wechselbeziehung zum Sozialhilferecht<sup>14</sup>, weshalb auch ein Vergleich zu den dort getroffenen Regelungen vorzunehmen ist. Der BGH stellte hierbei auf Wertungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG, inzwischen abgelöst durch das SGB XII) ab, nach denen der Pkw eines gehbehinderten Hilfebedürftigen regelmäßig nicht unter das vor dem Erhalt von Sozialhilfe einzusetzende Vermögen fällt. Gleiches lässt sich auch aus den Regelungen des heutigen Grundsicherungsrechts entnehmen. So ist gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II ein angemessenes Kraftfahrzeug nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Im Rahmen des SGB XII stellt § 90 Abs. 3 S. 1 von der Verwertung von Vermögen frei, wenn diese eine Härte darstellt. Insbesondere bei einer Behinderung des Hilfesuchenden oder eines anderen in der Einsatzgemeinschaft Lebenden kann ein Kraftfahrzeug unter diese Regelung fallen.<sup>15</sup>

Des Weiteren sind bei der Auslegung soziale und wirtschaftliche Entwicklungen, also der

<sup>7</sup> Bejahend: LG Hannover vom 11.01.1985 – 11 T 14/85 – DGVZ 1985, 121; LG Lübeck vom 25.09.1978 – 7 T 589/78 – DGVZ 1979, 25; LG Köln vom 16.03.1964 – 12 T 37/64 – MDR 1964, 604; AG Germersheim vom 30.03.1979 – M 361/78 – DGVZ 1980, 127; Ablehnend: OLG Köln vom 28.10.1985 – 2 W 153/85 – NJW-RR 1986, 488; LG Düsseldorf vom 21.07.1988 – 25 T 600/88 – DGVZ 1989, 14; AG Waldbröl vom 10.04.1991 – 5 a M 417/91 – DGVZ 1991, 119.

<sup>8</sup> Der Entscheidung zustimmende Anmerkungen: Beetz, VuR 2005, 110 f.; Sauer, KTS 2004, 417 ff.

<sup>9</sup> BGH vom 20.11.1997 – IX ZR 136–97 – NJW 1998, 1058; Seiler, in: Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl. 2011, § 811, Rn. 1.

<sup>10</sup> Seiler, in: Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl. 2011, § 811, Rn. 1; Baumbach/Lauterbach, ZPO, 70. Aufl. 2012, § 811, Rn. 2, 9.

<sup>11</sup> BFH vom 30.01.1990 – VII R 97/89 – NJW 1990, 1871; Stöber, in: Zöller, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 811, Rn. 1, 3; Gruber, in: MüKo-ZPO, 3. Aufl., § 811, Rn. 2.

<sup>12</sup> BFH vom 30.01.1990 – VII R 97/89 – NJW 1990, 1871.

<sup>13</sup> BGH vom 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789 (790); Stöber, in: Zöller, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 811, Rn. 1.

<sup>14</sup> BGH vom 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789 (790); Stöber, in: Zöller, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 811, Rn. 1; Kindl, in: Hk-ZV, § 811, Rn. 1.

<sup>15</sup> Brühl/Geiger, in: LPK-SGB XII, 8. Aufl., § 90, Rn. 79; Mecke, in: jurisPK-SGB XII, § 90, Rn. 102; Siebel-Huffmann, in: Beck-OK, SGB XII, § 90, Rn. 41 (Stand: 01.12.2011).

Zeitgeist zu berücksichtigen.<sup>16</sup> Hier fällt nach dem BGH das gewandelte Verständnis über die soziale Stellung behinderter Menschen ins Gewicht. Aus dem Benachteiligungsverbot in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG und weiteren Regelungen, wie denen des SGB IX, ergebe sich die gesetzgeberische Intention, dass behinderte Menschen soweit wie möglich in das gesellschaftliche Leben integriert und behinderungsbedingte Nachteile kompensiert werden sollen.<sup>17</sup>

Vor diesem Hintergrund wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass ein Bezug des Kraftfahrzeugs zu einer Erwerbstätigkeit nicht notwendig ist. Nur so kann § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO gegenüber Nr. 5 ein eigenständiger Bedeutungsgehalt zukommen. Auch kann es nicht nur darauf ankommen, ob das Kfz medizinisch notwendig ist, also für Arztbesuche oder Ähnliches benutzt werden muss. Die für die Auslegung heranzuziehenden Vorschriften des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG und des SGB IX sind nicht nur auf die Situation des Erwerbslebens oder der medizinischen Rehabilitation gerichtet, sondern wollen eine umfassende, gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen fördern.<sup>18</sup> Bei der Auslegung sind auch Wertungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>19</sup> zu berück-

sichtigen, in dessen Art. 20 die Bundesrepublik sich verpflichtet hat, wirksame Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen die persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen.

Ob die Sache speziell auf den Gebrauch durch den behinderten Menschen ausgerichtet ist,<sup>20</sup> kann ebenfalls kein entscheidendes Kriterium sein<sup>21</sup>. Die Geeignetheit eines Mittels, Nachteile zu kompensieren, folgt nicht aus einer speziellen Anfertigung. Sie kann auch in von allen Personen gleichermaßen nutzbaren (Alltags)Gegenständen liegen, wenn auch behinderte Menschen in besonderem Maße auf diese Mittel angewiesen sind, da Alternativen von ihnen nicht oder nicht gleichermaßen genutzt werden können. Damit kann auch ein nicht speziell ausgestatteter Gegenstand ein „notwendiges Hilfsmittel“ im Sinne des § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO sein.<sup>22</sup>

## 2. Fortführung und Präzisierung im Jahr 2011

In dem zu entscheidenden Fall ergab sich die Notwendigkeit die 2004 getroffenen Wer-

<sup>16</sup> BGH vom 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789 (790); Baumbach/Lauterbach, ZPO, 70. Aufl. 2012, § 811, Rn. 2, 9; Stöber, in: Zöller, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 811, Rn. 3; Kindl, in: Hk-ZV, § 811, Rn. 6.

<sup>17</sup> BGH vom 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789 (790).

<sup>18</sup> So sind unter den (auch in der Gesetzesbegründung zu Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verwendeten, vgl. BT-Drs. 12/8165 S. 29) weiten Begriff der Teilhabe in der Gesellschaft alle Lebensumstände einzubeziehen, Luthé, in: jurisPK-SGB IX, § 1, Rn. 47, 52; vgl. auch § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX, der von der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben spricht.

<sup>19</sup> Verabschiedet am 13.12.2006 und in Kraft getreten am 3. Mai 2008, ratifiziert durch die Bundesrepublik Deutschland, BGBl II 2008, 1419 ff. und am 23.12.2010 auch durch die EU.

<sup>20</sup> Klingt an bei LG Köln vom 16.03.1964 – 12 T 37/64 – MDR 1964, 604 und Walker, in: Walker/Schuschke, 5. Aufl., § 811, Rn. 45 mit dem Beispiel eines auf Handschaltung ausgerüsteten Kfz.

<sup>21</sup> So auch der BGH vom 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789 (790).

<sup>22</sup> Der Hilfsmittelbegriff unterscheidet sich insoweit von dem enger verstandenen sozialrechtlichen Begriff in § 31 Abs. 1 SGB IX, der ausdrücklich keine allgemeinen Gebrauchsgegenstände umfasst (hierzu Nebe, in: Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, SGB IX, 2. Aufl., § 31, Rn. 32ff.). Während es im Bereich des Sozialrechts um Leistungsansprüche geht, stellt sich hier die Frage nach der Begrenzung von Vollstreckungsmaßnahmen, also der Schonung von bereits vorhandenen Gegenständen. Wegen des funktionalen Unterschiedes, der bereits auch aus dem Bereich der Sozialhilfe bekannt ist – kein Gleichlauf zwischen Anspruch auf Hilfsmittel und Nichtberücksichtigung von Gegenständen als anrechenbares Vermögen, kommt eine Gleichsetzung des Hilfsmittelbegriffs nicht in Betracht.

tungen weiterzuführen. Der Schuldner hatte mit 70 einen geringeren Grad der Behinderung und bei ihm war lediglich das Merkzeichen „G“ (statt „aG“) festgestellt. Die aufgestellte Regelvermutung, der Pfändungsschutz sei bei einem außergewöhnlich Gehbehinderten regelmäßig zu bejahen, war daher nicht einschlägig. Während die letzte Randnummer der Entscheidung aus dem Jahr 2004<sup>23</sup>, die die individuelle Situation des behinderten Schuldners thematisiert, den Anschein erwecken konnte, dass für das Pfändungsverbot nach Ansicht des BGH stets eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegen müsse, hat der 7. Senat diese Rechtsprechung nun präzisiert. Zu begrüßen ist die Bekräftigung der Formel, ein Pfändungsverbot nach § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO sei dann anzunehmen, wenn die Benutzung des Pkw dazu erforderlich ist, die Gehbehinderung teilweise auszugleichen und die Eingliederung in das öffentliche Leben wesentlich zu erleichtern.<sup>24</sup> Das Abstellen auf die konkrete Beeinträchtigung und deren individuell tatsächlichen Auswirkungen rückt zutreffend die konkrete Situation des Schuldners im Einzelfall in den Blick. Das ist zu befürworten. Im Rahmen einer Interessenabwägung, wie bei § 811 Abs. 1 ZPO, können schematische Annahmen nicht das letzte Wort sein. Sicherlich kann das Vorliegen der Merkzeichen „G“ und „aG“ als Anhaltspunkt dafür dienen, dass der Schuldner in besonderer Weise auf das Fahrzeug angewiesen ist. Dies allein kann aber noch nicht die Bejahung oder Ablehnung des Pfändungsschutzes begründen; insgesamt wird eine genaue Betrachtung der individuellen Situation notwendig sein.

Auch im Rahmen der Prüfung der Erforder-

lichkeit und der damit verknüpften Zumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind eine Vielzahl von einzelfallbezogenen Umständen, wie beispielsweise die Verfügbarkeit und Ausstattung der in Betracht kommenden Verkehrsmittel, Fahrt- und Wartezeiten, Umsteigemöglichkeiten, etc. zu berücksichtigen.<sup>25</sup> Konsequenterweise muss auch in diesem Punkt der Fokus auf der Kompensationsfunktion liegen, so dass maßgeblich ist, ob auch durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ein ausreichender Ausgleich der behinderungsbedingten Nachteile erreicht wird.<sup>26</sup> Der Verweis auf die Nutzung eines Taxis wird wegen der Kosten, die von einer tatsächlichen Nutzung abschrecken können, regelmäßig nicht möglich sein.

Das Zurücktreten der Interessen des Gläubigers ist in Sachverhalten, die diesen Kriterien entsprechen, geboten. Eine befürchtete Unbilligkeit in Einzelfällen<sup>27</sup> wird, soweit sie sich innerhalb der aufgestellten Kriterien tatsächlich verwirklicht<sup>28</sup>, aufgrund des auch im Interesse der Allgemeinheit liegenden Schuldnerschutzes und zur effektiven Verwirklichung der Zielvorgaben des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG grundsätzlich<sup>29</sup> hinzunehmen sein. Jedenfalls wird eine entsprechende Anwendung der Austauschpfändung (§ 811a ZPO) auf Sachen die (auch) dem Pfän-

<sup>23</sup> BGH vom 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789 (791) lit. d).

<sup>24</sup> Diese Formulierung war mit dem Zusatz der Kompensation einer „schweren“ Gehbehinderung auch in der Entscheidung aus 2004 schon enthalten, nun wurde sie mit einer Platzierung im Leitsatz deutlich hervorgehoben.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu BGH vom 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789 (790) lit. b); BGH vom 28.01.2010 – VII ZB 16/09 – NJW-RR 2010, 642 (643) Rn. 16 zu § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO.

<sup>26</sup> BGH vom 16.06.2011 – VII ZB 12/09 – NJW-RR 2011, 1367 (1368); BGH vom 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789 (790).

<sup>27</sup> Angeführt von OLG-Köln vom 28.10.1985 – 2 W 153/85 – NJW-RR 1986, 488f; Schneider MDR 1986, 726f.

<sup>28</sup> Und nicht nur das Ergebnis vermeintlich unbillig erscheint (Sauer, KTS 2004, 417 (419)), weil der Bedeutung der Teilhabe am sozialen Leben kein ausreichendes Gewicht beigemessen wird.

<sup>29</sup> Zu einem besonders gelagerten Fall, in dem Pfändungsschutz nach § 812 Abs. 1 Nr. 12 ZPO wegen rechtsmissbräuchlichem Verhalten abgelehnt wurde LG Bielefeld vom 03.02.1972 – 3 T 596/71 – DGVZ 1972, 126.

dungsverbot gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO unterliegen, von der ganz überwiegenden Zahl der Stimmen abgelehnt.<sup>30</sup> Wenn die Voraussetzungen des § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO nicht vorliegen und der Pfändungsschutz nach dieser Vorschrift daher nicht zu gewähren ist, können im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung (§ 765a ZPO) auch weitere verschärfende Gesichtspunkte, wie ein deliktischer Rechtsgrund der Forderung<sup>31</sup>, berücksichtigt werden.

Der Pfändungsschutz nach § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO erstreckt sich auch auf Familienangehörige des Schuldners.<sup>32</sup> Womit auch solche Hilfsmittel unpfändbar sind, die zur Kompensation behinderungsbedingter Nachteile eines behinderten Familienangehörigen des Schuldners erforderlich sind. Denkbare Konstellationen sind beispielsweise, dass nicht der Schuldner selbst gehbehindert ist, das Kfz des Schuldners aber die Teilhabe eines behinderten Familienangehörigen fördert, indem dieses dem Angehörigen regelmäßig für Fahrten überlassen wird oder Fahrdienste durch den Schuldner oder andere Familienangehörige erfolgen. Dies hat die Konsequenz, dass neben dem Schuldner auch der vom Schutzzweck des Pfändungsverbot es erfasste Familienangehörige selbständig erinnerungsberechtigt ist.<sup>33</sup>

<sup>30</sup> Gruber, in: MüKo-ZPO, 3. Aufl., § 811 Rn. 48 und § 811a Rn. 2; Becker, in: Musielak, 9. Aufl., § 811a Rn. 1; Kindl, in: Hk-ZV, 2010, § 811a Rn. 2 jeweils m. w. N.; a. A. OLG Köln, Beschl. v. 28.10.1985, Az.: 2 W 153/85, a. a. O.

<sup>31</sup> Heßler, in: MüKo-ZPO, 3. Aufl., § 765a, Rn. 43.

<sup>32</sup> Der Pfändungsschutz nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO wird auch auf ein Kfz angewendet, das ein Ehegatte des Schuldners für die Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit benötigt (BGH vom 28.01.2010 – VII ZB 16/09 – NJW-RR 2010, 642); vgl. zum familienbezogenen Pfändungsschutz Beetz, VuR 2011, 276 ff.

<sup>33</sup> OLG Hamm vom 01.03.1984 – 14 W 253/83 – WM 1984, 671 (672) (zu § 811 Abs. 1 Nr. 5); Jauernig/Berger, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht, 23. Aufl., § 32, Rn. 8.

### 3. Ausblick

Die Rechtsprechung des BGH lässt sich auch auf andere Hilfsmittel übertragen. So scheint sich eine Entwicklung abzuzeichnen, für Computer oder Laptops, als inzwischen weit verbreitete Kommunikationsmittel und Informationsquellen, einen Pfändungsschutz nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anzunehmen.<sup>34</sup> Bei behinderten Menschen können solche Gegenstände im konkreten Fall aber auch unter § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO fallen.<sup>35</sup> Gerade bei ihnen kann die Möglichkeit der Nutzung elektronischer Kommunikations- und Informationssysteme noch bedeutender sein als bei nicht behinderten Menschen. So werden die Kommunikationsmöglichkeiten für einen gehbehinderten Menschen beispielsweise durch das Internet deutlich erleichtert. Aufgrund der eingeschränkten Mobilität wird auch ein erhöhtes Bedürfnis nach Informationen aus dieser Quelle anzuerkennen sein. Die Bedeutung des Zugangs zum Internet für behinderte Menschen hat auch in Art. 9 Abs. 2g) und Art. 21c) und d) der Behindertenrechtskonvention Betonung gefunden.<sup>36</sup> Dieser Pfändungsschutz würde, wie beim Pkw, grundsätzlich unabhängig von einer besonderen Ausstattung, wie z. B. bei einem speziell für Sehbehinderte ausgerüsteten

<sup>34</sup> Gruber, in: MüKo-ZPO, 3. Aufl., § 811, Rn. 61; Kindl, in: Hk-ZV, § 811, Rn. 11; LG Rottweil vom 04.09.1998 – 1 T 143/98 – InVo 1999, 27; VG Gießen, Beschl. v. 08.07.2011 – 8 L 2046/11.GI – juris Rn. 10 f. mit Verweis auf BVerfG, Urt. v. 27.02.2008 – 1 BvR 370/07 und OLG München vom 23.03.2010 – 1 W 2689/09 – VersR 2010, 1229, die die gestiegene Bedeutung von Computern in anderem Zusammenhang anerkennen. Die Pfändbarkeit zumindest als zweifelhaft bezeichnend: Walker, in: Walker/Schuschke, 5. Aufl., § 811, Rn. 19b.

<sup>35</sup> Es können verschiedene Nummern des § 811 Abs. 1 ZPO zugleich erfüllt sein. Unterschiede ergeben sich in Bezug auf die Austauschpfändung gem. § 811a ZPO. Insoweit sind Sachen nach Nr. 12 privilegiert. § 811a ist dann auch nicht entsprechend anwendbar, vgl. Nachweise in Fn. 30.

<sup>36</sup> BGBl II 2008, 1419 ff.

PC, gelten.

Da die Auslegung der Pfändungsschutzvorschriften immer im Zeitgeist zu erfolgen hat und ältere Entscheidungen daher nur begrenzt Anhaltspunkte geben können,<sup>37</sup> ist in diesem Bereich auch zukünftig viel von der Rechtsprechung zu erwarten. Die dargestellten Entscheidungen haben diesen Auftrag angenommen und die Gelegenheit genutzt, dem Wandel und Paradigmenwechsel in Bezug auf die Stellung behinderter Menschen in der Gesellschaft auch im Bereich des Vollstreckungsrechts Geltung zukommen zu lassen.

Eine wichtige Rolle kommt insoweit auch den Gerichtsvollziehern zu, die die Pfändungsverbote als Vollstreckungsorgane von Amts wegen zu prüfen haben.<sup>38</sup> Zuversichtlich stimmt diesbezüglich, dass in beiden, den Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalten, bereits die Entscheidung der Gerichtsvollzieher die Pfändung abzulehnen, im Nachhinein betrachtet mit der vom BGH entwickelten Rechtsprechung übereinstimmte.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---

---

<sup>37</sup> BGH vom 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789 (790); Baumbach/Lauterbach, ZPO, 70. Aufl. 2012, § 811, Rn. 2, 9; Stöber, in: Zöller, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 811, Rn. 3; Kindl, in: Hk-ZV, § 811, Rn. 6.

---

<sup>38</sup> Gruber, in: MüKo-ZPO, 3. Aufl., § 811, Rn. 20; Baumbach, ZPO, § 811, Rn. 2, 12; Zöller, ZPO, 2012, § 811, Rn. 9.